Motion betreffend barrierefreie und inklusive Spielplätze in Basel-Stadt | 26.5521.01

Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG, SG 140.500) als erster Schweizer Kanton die Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Gesetzesstufe konkretisiert. Obwohl das Gesetz seit 2020 in Kraft ist, zeigt sich in der Praxis, dass die gesetzlichen Vorgaben noch nicht in allen Lebensbereichen konsequent umgesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf selbstständige und gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben. Dazu gehören auch der öffentliche Raum sowie Freizeit- und Quartierangebote. Ein Bereich, in dem der Kanton Basel-Stadt dieses Ziel weiterhin verfehlt, ist das Spielangebot: Kinder mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen haben auf Basler Spielplätzen noch immer selten die Möglichkeit, aktiv, selbstständig und gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen. Oft bleiben sie auf eine passive Rolle als Zuschauende beschränkt.

Bereits 2024 wurde mit einer Schriftlichen Anfrage (24.5134.01) nach dem Stand der Dinge betreffend barrierefreie Spielplätze gefragt. Die Antwort des Regierungsrates fiel grundsätzlich wohlwollend aus; man betonte das Bestreben, Zugänglichkeit und Spielgeräte schrittweise anzupassen. Die Realität zeigt jedoch: Auch bei kürzlich sanierten oder neu gestalteten Spielplätzen werden die vielfältigen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen weiterhin ungenügend berücksichtigt. Barrierefreiheit erschöpft sich zu oft in einzelnen Alibi-Massnahmen. Es reicht nicht aus, wenn die Wege rund um die Spielelemente barrierefrei sind. Die Spielelemente selbst müssen es sein.

Deshalb fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um Folgendes verbindlich umzusetzen:

1. Konsequente rechtliche Umsetzung: Der Schwerpunkt «Zugang in allen Lebensbereichen» des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist bei allen städtischen Spielplätzen anzuwenden.
2. Verankerung der Zugänglichkeit in der Planung: Bereits im Planungsverfahren von neuen Spielplätzen oder Spielanlagen ist die Zugänglichkeit und auch die Nutzung für bzw. durch Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.
3. Einbezug von Partizipation und Fachwissen: Bei der Planung, Sanierung und Neugestaltung von Spielplätzen sind Fachstellen für barrierefreies Bauen sowie Betroffene (Kinder mit Behinderungen und deren Familien) von Beginn an einzubeziehen. Zudem sind Best-Practice-Beispiele aus anderen Städten und Ländern aktiv zu nutzen.
4. Ganzheitlicher Inklusionsbegriff: Neben der Mobilität (Rollstuhl) müssen auch Seh-, Hör, kognitive und neurologische Beeinträchtigungen (z. B. Autismus-Spektrum) bei der Gestaltung berücksichtigt werden.
5. Verbindliche Mindeststandards bei Sanierungen und Neubauten:
   - Infrastruktur & Beläge: Stufenlose Zugänglichkeit sowie rollstuhl- und rollatortaugliche, erschütterungsarme Fallschutzbeläge anstatt ausschliesslich Rindenmulch, Kies oder tiefer Sand auf den Hauptwegen.
   - Inklusive Spielgeräte: Bereitstellung von Geräten, die ein gemeinsames Spielen ermöglichen, dazu zählen unterfahrbare Sand- und Wasserspieltische, inklusiv nutzbare Schaukelelemente (Schaukelelemente, die mit dem Rollstuhl genutzt werden können), Karussells und zugängliche Planschbecken.
   - Sensorische & Orientierungshilfen: Taktile Leitsysteme, kontrastreiche Gestaltung, sowie akustische und haptische Spielelemente für Kinder mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen.
   - Rückzug und Erholung: Schaffung von reizarmen Zonen und Rückzugsorten für neurodivergente Kinder sowie Schattenplätze und Sitzbänke mit Rücken- und Armlehnen.
   - Wartung & Schulung: Schulung des Unterhaltspersonals der Stadtgärtnerei bezüglich Sicherheit, Instandhaltung und Barrierefreiheit der Anlagen.

Jessica Brandenburger, Edibe Gölgeli, Anina Ineichen, Tobias Christ, Michael Graber, Catherine Alioth, Joël Thüring, Heidi Mück, Jo Vergeat